

Stadt Geislingen den Wandel des Kirchengüterrechts im 16. Jhd. Dieser Wandel vollzog sich unter dem Einfluß reformatorischer Anschauungen von der Kirche, Anschauungen, die die Lösung der der alten Kirche zustehenden Rechte ermöglichten. Weitere Faktoren der Rechtsentwicklung waren in dem behandelten Fragenbereich das von der Reichsstadt Ulm beanspruchte „Ratskirchenregiment“ und schließlich eine eingeschränkte kommunale Selbständigkeit der dem Ulmer Rat „untertänigen“, von Bürgermeister und Gericht repräsentierten Stadtgemeinde Geislingen. Die vor-reformatorischen Verhältnisse beschreibt der Verf. durch ihre eingängige Zurückführung auf Definitionen der kanonistischen Rechtswissenschaft, während er für die Vorgänge des Reformationszeitalters die Dimension der historischen Fakten in den Vordergrund stellt. Entscheidend war die Wandlung des Stiftungsrechts: die Überweisung von Pfründestiftungen an das „Reiche Almosen“, die Kirchenpflege und das Spital – unter Konzessionen an die Patrone von Familien- und Zunftpfründen; der grundsätzliche, aber nicht abrupte Übergang von der „privatrechtlichen“ (?) Pfründennutzung durch den Geistlichen zu seiner Besoldung aus einer kirchlichen Zentralkasse; dabei – so der Eindruck des Verf. aus dem Studium der Quellen – „ging zwar die Pfründestiftung ihrer rechtlichen Selbständigkeit nicht verlustig, erfuhr aber doch starke Einschränkungen“; ferner die durch die praktischen Verhältnisse herbeigeführte Lösung der Pfarrhausbaulast aus den Pflichten der Pfarrer und die Neuordnung des Wohlfahrts- und Schulwesens. Ich glaube nicht verschweigen zu sollen, daß die Bemerkung, im Wormser Konkordat sei „der Begriff Kirchengut... annähernd umschrieben worden“, und die Eingliederung des Leibfalls, des „Hauptrechts“, in die Erörterung der Zehntverhältnisse beim Leser zu Irrtümern Anlaß geben.

Nürnberg-Erlangen

Gerhard Pfeiffer

## Reformation

Margarete Stirm: Die Bilderfrage in der Reformation. (= Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte. Band XLV). Gütersloh (Gerd Mohn) 1977. 246 S., Ln., DM 58.-.

Die vorliegende Arbeit wurde im Frühjahr 1973 von der Kirchlichen Hochschule Berlin als Dissertation angenommen. Für die Drucklegung wurden einige Kürzungen und kleine Änderungen vorgenommen. Heinrich Vogel hat ihr ein Geleitwort mitgegeben, das den aktuellen Bezug der vorliegenden historischen Arbeit darin sieht, daß sie geeignet sei, falsche Fronten zwischen Lutheranern und Calvinisten zu überwinden. In einer methodischen Vorbemerkung wird der historische Charakter der Untersuchung unterstrichen; außerdem wird auf frühere Äußerungen zur Bilderfrage in der Reformation verwiesen. Der 1. Teil (17–129) behandelt Luthers Beitrag zur Bilderfrage. Es wird festgestellt, daß das Bilderverbot in allen katechetischen Schriften Luthers fehlt. Luther hat sich dabei an die mittelalterlichen Beichtbüchlein angeschlossen (vgl. dazu Beilage I und III, S. 235, 238). Er hat sie nicht kritiklos übernommen, wohl aber den verkürzten traditionellen Memoriertext des Dekalogs im Blick auf die Lernbarkeit beibehalten. Der Anschluß Luthers an die Tradition überrascht; an späterer Stelle (S. 53) wird freilich darauf hingewiesen, daß Luther aus theologischen Gründen alles aus dem Text des Dekalogs weggelassen hat, was nur den Juden gilt. Über die Einteilung des Dekalogs herrschte in der Kirche schon seit etwa 200 Unsicherheit. Die katholische Tradition, an die sich Luther anschließt, geht auf Augustin zurück (21). Die meisten Beichtbüchlein rechnen das Bilderverbot zum 1. Gebot. Luther tut das auch, hat es aber in den katechetischen Schriften im Dekalogtext weggelassen und auch in der Auslegung meist übergangen. Die Bilderfrage gehört nach Luther nicht zu den Grundlagen des christlichen Glaubens; erst durch den Bildersturm sah sich Luther veranlaßt, ausführlicher darüber zu handeln.

Er besaß aber schon vor 1522 eine theologisch fundierte Stellung in der Bilderfrage. Bilder sind nicht nötig, aber auch nicht verboten. Das Bilderverbot im Dekalog untersagt nicht die Herstellung, sondern nur die Anbetung der Bilder. Schlimmer als der Bilderdienst als solcher ist nach Luther die mit ihm verbundene Werkgerechtigkeit. Die Bilder im katholischen Gottesdienst lenken vom Wesentlichen ab und machen aus ihm eine „Scheinhandlung“ (33). Luther kann soweit gehen, daß er sogar den Abbruch der prächtigen Kirchen empfiehlt, damit aller Akzent auf die Verkündigung des Wortes fällt. Andererseits wünscht er schon vor 1522 die Rücksicht auf die „Schwachen“. Mit der bloßen Entfernung der Bilder ist es nicht getan; entscheidend ist die rechte Predigt des Evangeliums. An dieser Stellungnahme hat Luther auch während des Bilderstreites und darnach festgehalten.

Karlstadt begründet die Bilderentfernung mit dem 1. Gebot. Wer ein Bild ansieht, der betet es auch an; das kann sich Karlstadt gar nicht anders vorstellen. Bild und Götze werden von ihm gleichgesetzt. Den Bildersturm hat Karlstadt nicht gebilligt; aber er war eine Folge aus seiner Forderung der Bilderentfernung. Karlstadt beruft sich auf den Wortlaut des Bilderverbotes. Nach Luther geht es nicht um den Wortlaut, sondern um den Wortsinn. Der Schriftgebrauch der Schwärmer übersieht, daß Gottes Wort den Menschen jeweils in seiner Situation treffen will; nicht alles, was den Juden gesagt ist, gilt auch uns. Das Bilderverbot ist kein selbständiges Gebot, sondern ein Teil des 1. Gebotes als ein Beispiel für seine Mißachtung. Es wendet sich gegen den Götzendienst mit Bildern, nicht gegen die Bilder als solche. Die Bilderstürmer fallen in ein falsch verstandenes Altes Testament zurück und bedrohen die christliche Freiheit. Wie überhaupt, so steht Luther auch in der Bilderfrage in der doppelten Front gegen Papisten und Schwärmer. Die Bilder sind für Luther *adiaphora*. Die Verfasserin gibt aber zu, daß das drohende Reichsmandat der auslösende Faktor für Luthers Rückkehr nach Wittenberg gewesen ist. Seine Forderung, alles beim Alten zu lassen, dürfte nicht bloß theologisch und seelsorgerlich begründet sein, sondern vorwiegend der Sorge um die Erhaltung des reformatorischen Werkes entsprungen sein. Sehr bald hat Luther ja das Argument der Rücksicht auf die Schwachen fallen gelassen. Schon 1525 meint er, es sei jetzt genug gepredigt; wer sich jetzt noch der Austeilung des Abendmahles unter beiderlei Gestalt widersetze, sei nicht schwach, sondern hartnäckig (69). So fordert Luther bald die Entfernung der Wallfahrtsbilder, weil sie der Abgötterei dienen. Er kennt aber auch einen sinnvollen Gebrauch der Bilder, zum Anschauen, zum Zeugnis, zum Gedächtnis und Zeichen. Wertvoll ist das Bild auch als Buchillustration. Luther wünscht die Herstellung eines biblischen Bilderbuches. Das Bild ist nicht direkt Verkündigung, aber es erinnert an Gottes Wort und steht so indirekt im Dienst der Verkündigung. Für den Altar empfiehlt Luther die Abendmahlsdarstellung, für den Friedhof Wandgemälde als Gebetshilfe. Luther hat darauf hingewiesen, daß wir als Menschen auf bildliche Rede angewiesen sind. Gott gibt sein Wort nicht ohne „Zeichen“. Solche Zeichen sind aber (gegen Preuß) nicht die Bilder, sondern nur die Sakramente. Eine Begründung der Bilder mit dem Grundsatz „*finitum capax infiniti*“ hält die Verfasserin für unstatthaft. Die Bilder sind keine Inkarnation, sie haben keinen Offenbarungscharakter. Sie können die Predigt nicht ersetzen. Christi Reich ist ein Hörreich. Die Kunst eines Dürer und eines Lukas Cranach dürfte dem entsprechen, was Luther von den Bildern erwartete.

Der 2. Teil (130–160) untersucht die Bilderfrage bei den Schweizer Reformatoren, vorwiegend bei Zwingli. Alle Reformatoren sind darin einig, daß sie sich gegen eine gewaltsame Entfernung der Bilder wenden. Auch die Schweizer fordern ein geordnetes Vorgehen. Aber den Ratsbeschluß von 1524 auf Entfernung der Bilder hat Zwingli gebilligt. Er steht zwischen den „Stürmern“ und den „Schirmern“. Er bewertet die Entfernung der Bilder als Durchbruch der Reformation. Die Entfernung ist notwendig wegen des Aberglaubens. Zwingli gibt Luther in der Theorie recht, aber nicht in der Praxis. Wegen des faktischen Mißbrauchs kann er die Bilder nicht als *adiaphora* betrachten. Er sieht schließlich in Luther doch einen „Papisten“. Auch für Zwingli ist das Bilderverbot ein Teil des 1. Gebotes. In dem Katechismus von Leo Jud dagegen erscheint es als selbständiges 2. Gebot. In Straßburg

steht man unter dem Einfluß von Zürich. Bucer nimmt aber auch Argumente von Luther auf. Die Tetrapolitana entscheidet: Die Bilder sind an sich frei, aber im faktischen Gebrauch doch Götzenbilder.

Ausführlicher wird Calvins Beitrag zur Bilderfrage untersucht (161–222). Er zählt das Bilderverbot als 2. Gebot. Obwohl er mehrere Schriften Luthers gelesen hat, wendet er sich nie direkt gegen ihn, sondern lediglich gegen die katholische Kirche, so gegen Eck, dessen Thesen als Beilage V mitgeteilt werden (240). Calvin urteilt nüchtern, das Volk unterscheide nicht zwischen Verehrung und Anbetung. Die Entfernung der Bilder aus den Kirchen ist darum notwendig; sie ist freilich in Genf bereits 1535 geschehen. Darum geht es Calvin weniger um die Frage der Entfernung als um die Herstellung der Bilder. Er beruft sich nicht auf Zwingli, hat aber das Anliegen der Schweizer Reformatoren aufgenommen. In seiner Argumentation stützt er sich allein auf die Hl. Schrift. Das Bilderverbot besagt positiv: Du sollst allein auf Gottes Wort hören. Gott muß geistlich angebetet werden. Die Heiden wollen ihre Götter sehen; Gott ist aber unsichtbar und kann nicht dargestellt werden. Die Bilder können keine *biblia laicorum* (Gregor) sein, sie können nie die Hl. Schrift ersetzen. Sie können auch keine Erkenntnis Gottes bringen. Das hat freilich auch Gregor nicht gemeint; Calvin tut ihm Unrecht. Der Ursprung des Götzenbildes ist das Bestreben des Menschen, sich Gott nach seinem Versehen zu denken und durch ein Bild Gott nahe zu kommen. Es geht Calvin um die Ausschließlichkeit der Offenbarung durch das Wort. Die Verbindung mit Christus geschieht nicht durch ein „Offenbarungsbild“, sondern allein durch den Hl. Geist.

Einen Höhepunkt erreicht das Buch in dem Vergleich zwischen der Bilderlehre Luthers und derjenigen Calvins in ihrer Einheit und Verschiedenheit (224–228). „Das Bild, das Calvin ablehnt, ist nicht das Bild, das Luther erlaubt und wünscht (224)“. Nach Luther hat Gott in seiner Güte gestattet, daß wir im Bild und Geichnis von ihm reden. Calvin konzediert zwar den Nutzen eines Geschichtsbildes, kann aber kein Gottes- und kein Christusbild anerkennen, weil es nach seiner Meinung keine andere Funktion als die der Offenbarung und Verkündigung haben kann. Dieser Anspruch ist aber ein Sakrileg. Nach Luther schafft sich der rechte Inhalt von selbst die rechte Form; Calvin als der Mann der zweiten Generation fordert neben dem rechten Gehalt auch die rechte Gestalt. Die Verfasserin meint, man müsse auf beiden Seiten die Vorzüge und Gefahren sehen. Calvins Eindeutigkeit dürfe nicht zur Einseitigkeit, Luthers Weite nicht zur Bedenkenlosigkeit werden (227). Gnade Gottes und Freiheit Gottes gehören zusammen.

Dem Text des Buches sind 3 Exkurse (229–234), 6 Beilagen (235–242) und ein Literaturverzeichnis (243–246) beigegeben.

Die Arbeit füllt eine wirkliche Lücke aus. Die Bilderfrage in der Reformation ist m. W. noch nie so gründlich dargestellt worden. Die Quellenbenutzung ist sorgfältig, die Interpretation gewissenhaft. Man kann fragen, ob die Harmonisierung von Luther und Calvin nicht zu weit geht. Vermutlich war Calvin, trotzdem er ein Mann der zweiten Generation war (oder vielleicht gerade deswegen), stärker an die mittelalterliche Bildervorstellung gebunden als Luther. Die Freiheit, in der Luther als Christenmensch lebte, ist ihm fremd geblieben und auch seine Gottesvorstellung unterscheidet sich von der Luthers. Man kann die Dialektik von Einheit und Verschiedenheit zwischen Luther und Calvin zugeben und trotzdem die Spannung schärfer sehen, als die Verfasserin es tut. Leider ist das Buch nicht frei von einigen formalen Mängeln. Die Disposition leuchtet nicht immer ein. So erscheint etwa Luthers Stellung nach dem Bildersturm unter II, 2 und unter V, Karlstadts Haltung unter II, 1 und unter IV, 1 und 4. Das führt zu manchen Wiederholungen, die auch nach der Kürzung der Dissertation nicht ganz getilgt sind. Aber diese Einwendungen sollen nur am Rande vermerkt werden. Alles in allem ist das vorliegende Buch eine sehr nützliche Arbeit, und ich gestehe gerne, viel aus ihm gelernt zu haben.

Erlangen

Walther v. Loewenich